

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der elektronischen Praxismanagement-Software, e-pms

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Auf der Horst 29/31, 48147 Münster, (im Folgenden: „Anbieter“), gelten vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung für alle Mietvertragsverhältnisse, Zurverfügungstellungen und Leistungen des Anbieters über die Standard-Anwendungs-Software „e-pms“ gegenüber dem Kunden.

(2) Mit der Absendung seines Angebotes auf Mietvertragsabschluss erkennt der Kunde Geltung und Inhalt dieser AGB an. Über die Regelungen dieser AGB hinaus gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese AGB nicht durch Individualvereinbarung ganz oder teilweise abbedungen worden sind. Der Einbeziehung jeglicher gegnerischer AGB wird widersprochen.

(3) Kunde im Sinne dieses Vertrages ist ein Zahnarzt/ Betreiber einer Zahnarztpraxis in seiner Eigenschaft als Unternehmer (§ 14 BGB). „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Anbieter vermietet an den Kunden für die Laufzeit dieses Vertrags die Standard-Anwendungs-Software „e-pms“ (im Folgenden: SOFTWARE), die in drei Versionen erhältlich ist, in der jeweils aus dem Bestellformular (vgl. § 3 Abs.1) durch Ankreuzen ausgewählten Version.

(2) Die SOFTWARE ist in drei Versionen erhältlich:

a) Vollversion

Die Vollversion ist nur für Kunden erhältlich, die an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung von Zahnarztpraxen (BuS-Dienst) durch den Anbieter teilnehmen. Zusätzlich zum Modul BuS-Dienst beinhaltet die Vollversion folgende Themenbereiche: Allgemeine Hygiene (IfSG), Datenschutz (DSGVO), Medizinprodukte (MPG), Notfall, Röntgen (StrlSchG; StrSchV), Umwelt/Entsorgung, z-pms (QM).

b) Teilversion

Die Teilversion ist für Kunden erhältlich, die nicht an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung von Zahnarztpraxen (BuS-Dienst) durch den Anbieter teilnehmen. Sie enthält alle Komponenten der Vollversion mit Ausnahme des Modul BuS-Dienst.

c) BuS-Dienst

Diese Version ist nur für Kunden, die nur an der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung von Zahnarztpraxen (BuS-Dienst) durch den Anbieter oder einem Kooperationspartner BuS-Dienst teilnehmen und enthält ausschließlich das Modul „BuS-Dienst“. Diese Version ist Teil der Vereinbarung über die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Kleinbetrieben und für BuS-Dienstteilnehmer bereits durch die BuS-Dienst-Gebühren abgegolten.

(2) Die SOFTWARE wird zu folgendem vertragsmäßigen Gebrauch überlassen: Elektronische Praxismanagement Software zur Unterstützung des Qualitätsmanagements einer Zahnarztpraxis.

(3) Der Funktionsumfang des Programms sowie die Hard- und Software-Einsatzbedingungen ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag. In Anlage 1 ist außerdem die Systemumgebung (Clients, Server und Netzwerk) beschrieben, in der das Programm genutzt werden darf. Anlage 1 ist Vertragsbestandteil.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Über die Internetseite des Anbieters können Kunden das Bestellformular des Anbieters über die SOFTWARE herunterladen. Bei dem Bestellformular handelt es

sich um ein unverbindliches Angebot des Anbieters zum Abschluss eines Mietvertrages über die im Angebot beschriebene SOFTWARE. Der Kunde selbst gibt das Angebot auf Mietvertragsabschluss durch Zusendung des ausgefüllten und unterschriebenen Bestellformulars gegenüber dem Anbieter ab, indem er das Bestellformular per Post: Zahnärztekammer WL, e-pms, Auf der Horst 29, 48147 Münster, per Fax: 0251 507 539 oder per E-Mail: e-pms@zahnaerzte-wl.de an den Anbieter sendet. Der Vorgang des Angebots kann mit den jeweiligen technischen Mitteln des eigenen E-Mail-Programmes oder des Faxgerätes abgebrochen werden, solange die Absendung noch nicht stattgefunden hat. Nach Zugang des Briefes, des Telefaxes oder der E-Mail beim Anbieter kann das Angebot nicht mehr rückgängig gemacht werden. Es handelt sich um eine verbindliche Erklärung des Kunden.

(2) Im Fall der Annahme des Angebotes durch den Anbieter erhält der Kunde von dem Anbieter eine E-Mail mit einem Link zum Download der SOFTWARE und einer Aktivierungsdatei. Diese E-Mail stellt die Annahme des Angebots dar. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm im Bestellformular des Anbieters hinterlegte E-Mail-Adresse korrekt ist, der Empfang der E-Mails technisch sichergestellt und die Kenntniserlangung nicht durch SPAM-Filter verhindert wird.

(3) Diese Vertragsbedingungen können mit der Druckfunktion des Browsers ausgedruckt werden, oder über die Funktion "Seite speichern" auf dem Computer gespeichert werden. Der Anbieter selbst speichert die Informationen nicht, die Vertragsinformationen sind für den Kunden nicht zugänglich.

(4) Die Vertragsbedingungen sind in deutscher Sprache verfügbar.

(5) Bestimmten Verhaltenskodizes hat sich der Anbieter nicht unterworfen.

§ 4 Download der Software

(1) Die SOFTWARE kann durch den Kunden heruntergeladen werden, indem er den Link zum Download der SOFTWARE klickt, den der Anbieter dem Kunden gemäß § 3 Abs.2 dieses Vertrages zugesendet hat. Eine Beschreibung des Downloadvorganges befindet sich in Anlage 1 zu diesen Vertragsbedingungen.

(2) Nach dem Download der SOFTWARE kann der Kunde diese installieren. Eine Beschreibung des Installationsvorganges befindet sich in Anlage 1 zu diesen Vertragsbedingungen. Die Installation der SOFTWARE durch den Anbieter ist nicht Gegenstand des Vertrags. Der Kunde installiert die SOFTWARE selbst.

(3) Die installierte SOFTWARE kann von dem Kunden aktiviert werden. Eine Beschreibung des technischen Vorganges der Aktivierung mit der Aktivierungsdatei befindet sich in Anlage 1 zu diesen Vertragsbedingungen.

(4) Der Anbieter schuldet Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wird. Gegebenenfalls zu erbringende Beratungsleistungen sind

vom Kunden gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

(5) Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch den Anbieter sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind.

§ 5 Miete

(1) Die Miete ergibt sich aus der jeweils gültigen Mietpreisliste. In jeweils aktuellster Version ist die Mietpreisliste auf der Website des Anbieters veröffentlicht. Die Miete umfasst die Überlassung und Nutzung der SOFTWARE sowie deren Instandhaltung und Instandsetzung.

(2) Die Miete ist im Voraus zu zahlen. Die Miete für die ersten 24 Monate Vertragslaufzeit ist innerhalb der aus der Rechnung ersichtlichen Frist zu zahlen. Die Miete für jedes weitere Vertragsjahr ist innerhalb der aus der jeweiligen Rechnung ersichtlichen Frist zu zahlen.

(3) Der Anbieter ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, wenn der Anbieter die erhöhte Miete als allgemeinen Listenpreis vorsieht und auch von anderen Kunden erzielt. Der Kunde hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb der Ankündigungsfrist frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Miete zu kündigen, wenn die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Miete überschreiten sollte.

§ 6 Nutzungsumfang

(1) Der Anbieter räumt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht ein, die als ausführbare Datei überlassene SOFTWARE zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befristet für die Dauer dieses Vertrages zu nutzen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die SOFTWARE innerhalb des Netzwerks seiner im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Praxis auf einem dort bezeichneten Server und den dort

vorhandenen Arbeitsplatzrechnern (Clients) zu nutzen. Die Nutzung des Programms auf weiteren Servern bzw. auf anderen, als den in der Praxis vorhandenen, Clients ist unzulässig, es sei denn, der Anbieter stimmt dem ausdrücklich zu. Der Anbieter kann seine Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.

(3) Der Kunde ist zur Vervielfältigung der SOFTWARE nur insoweit berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung notwendig ist.

(4) Der Kunde ist berechtigt, Kopien der SOFTWARE zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen bestimmungsgemäßen Nutzung der SOFTWARE sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind.

(5) Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der SOFTWARE im Sinne des § 69c Nr.2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt.

(6) Der Kunde darf keine Umarbeitungen an der SOFTWARE vornehmen, es sei denn, diese sind für die bestimmungsgemäße Benutzung der SOFTWARE erforderlich. Eine Umarbeitung ist insbesondere zulässig, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und der Anbieter sich mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befindet, der Anbieter die Mängelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen, seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung außerstande ist. Der Kunde darf mit Maßnahmen nach diesem Absatz keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Anbieters sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Anbieters (insbesondere von Funktionen und Design der SOFTWARE) ausgeschlossen ist.

(7) Die Dekompilierung der SOFTWARE ist nur zulässig, wenn die in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Voraussetzungen und Bedingungen vorliegen. Der Kunde ist erst dann zur Dekompilierung der SOFTWARE berechtigt, wenn der Anbieter nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und / oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und / oder Software herzustellen. Die durch die Dekompilierung der SOFTWARE gewonnenen Informationen dürfen nicht entgegen den Maßgaben von § 69 e Abs. 2 UrhG verwendet bzw. weitergegeben werden.

(8) Kennzeichnungen der SOFTWARE, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

§ 7 Überlassung der SOFTWARE an Dritte

(1) Der Kunde ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, die SOFTWARE Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.

(2) Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

(3) Die Abtretung des Überlassungsanspruches aus dem Mietvertragsverhältnis steht dem Kunden ohne die Zustimmung des Anbieters nicht zu.

§ 8 Anzeige- und Obhutspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel der SOFTWARE unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Anbieters zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterleiten.

(2) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die SOFTWARE vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird Datenträger mit etwaig von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen gem. § 9 Abs.2 zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.

§ 9 Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen SOFTWARE zu beheben.

(2) Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Anbieters durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(3) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

(4) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Anbieters Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Anbieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden

(a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;

(c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem

oder grob fahrlässigem Verhalten des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Der Anbieter haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch den Anbieter oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

(3) Der Anbieter haftet für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf das sechsfache der monatlichen Miete je Schadensfall.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

(5) Der Anbieter haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des Anbieters im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11 Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis beginnt mit Abschluss des Vertrages in Gemäßheit von § 3 dieses Vertrages und hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Es verlängert sich, sofern es

nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate.

(2) Das Mietverhältnis endet spätestens mit dem Tod des Kunden.

(3) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 12 Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die überlassene SOFTWARE für den Kunden zur aktiven Nutzung durch den Anbieter gesperrt.

(2) Gegebenenfalls erstellte Kopien der vom Anbieter überlassenen SOFTWARE durch den Kunden sind vollständig und endgültig zu löschen.

(3) Jede aktive Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

§ 13 Gerichtsstand

(1) Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag am Sitz des Anbieters.

(2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

§ 14 Vollständigkeit, Textform

(1) Änderungen, Ergänzungen wie auch die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten nahekommt.

(3) Folgende Anlage ist Vertragsbestandteil:

Anlage 1, Installationshandbuch